



Bekanntmachung 2. Wahlgang

Ersatzwahl eines Mitglieds der Bildungskommission für die Amtsdauer 2024 - 2028

Beim ersten Wahlgang der Ersatzwahl der Bildungskommission vom 27. September 2026 hat keine Kandidatin das absolute Mehr erreicht.

Haben im ersten Wahlgang nicht so viele Kandidierende als zu wählen sind, das absolute Mehr erreicht, ist das Wahlverfahren nach den §§ 90 und 91 Stimmrechtsgesetz (StRG) fortzusetzen. Die im ersten Wahlgang nicht besetzten Sitze können durch stille Nachwahl besetzt werden. Für Sitze, die nicht durch stille Nachwahl besetzt werden, findet im Urnenverfahren ein zweiter Wahlgang statt.

Anordnung des 2. Wahlganges

1. Am **Sonntag, 1. November 2026**, findet unter Vorbehalt einer stillen Nachwahl die Urnenwahl für ein Mitglied der Bildungskommission statt.

Stille Nachwahl

2. Für die stille Nachwahl bzw. den 2. Wahlgang sind folgende Vorschriften zu beachten:
 - **Wahlvorschläge** müssen bis spätestens **Donnerstag, 1. Oktober 2026, 12.00 Uhr**, bei der Gemeindekanzlei Meggen, am Dorfplatz 3, 6045 Meggen eintreffen (§ 90 StRG).
 - Für Kandidierende des ersten Wahlganges genügt eine schriftliche Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten **und** der Vertreterin oder des Vertreters des Wahlvorschlages.
 - Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Wahlanordnung des Gemeinderates Meggen vom 22. Mai 2026.
 - Die Stimmberechtigten können die eingereichten Wahlvorschläge bei der Gemeindekanzlei Meggen einsehen.

Das Ergebnis einer stillen Nachwahl wird sofort öffentlich bekannt gemacht. Werden nicht mehr Kandidierende Kandidatinnen/Kandidaten vorgeschlagen, als Sitze zu besetzen sind, wird der zweite Wahlgang abgesagt. Andernfalls werden die zur Durchführung des zweiten Wahlganges notwendigen Bekanntmachungen publiziert.